



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 19.02.2025
– Auszug aus Drucksache 19/5191 –**

**Frage Nummer 12
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter
**Prof. Dr.
Ingo
Hahn**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Behörden jeweils über die jeweiligen Aufenthaltsstatus des Täters [REDACTED] entschieden, welche Hinweise hatten die jeweiligen Behörden, dass der Täter durch psychische Auffälligkeiten, radikale islamistische Aussagen oder staats- bzw. deutschenfeindliche Äußerungen aufgefallen ist, und wie bewertet die Staatsregierung Staatsminister des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmanns Einschätzung, dass es keinen Grund gegeben habe, „an der ordentlichen Integration des Täters zu zweifeln“, obwohl dieser, u. a. laut Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 09.10.2020, seine „Fluchtgeschichte nur erfunden habe“ und es zudem ein Verfahren wegen Arbeitsamtsbetrugs gab?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Nach seiner Einreise als unbegleiteter Minderjähriger wurde für den Tatverdächtigen ein Vormund bestellt. Die ausländerrechtliche Zuständigkeit lag und liegt ausschließlich bei der Ausländerbehörde der Landeshauptstadt München.

Dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz lagen zum Tatzeitpunkt keine staatschutzrelevanten Erkenntnisse zum Tatverdächtigen vor. Zu Betreuungen, Unterbringungen oder psychiatrischen Behandlungen in Bayern liegen bislang keine Erkenntnisse vor.

Da der Tatverdächtige im Laufe seines Aufenthalts in Deutschland u. a. mit erfolgreichem Abschluss der 9. Klasse der Städtischen Berufsschule zur Berufsintegration der Landeshauptstadt München den Mittelschulabschluss erworben und eine Ausbildung begonnen hat und auch bis zuletzt berufstätig war, bestanden keine Anhaltspunkte dafür, an einer hinreichenden Integration des Tatverdächtigen zu zweifeln.

Im Übrigen betrifft die Anfrage ein Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof (GBA). Der GBA ist eine Bundesbehörde und unterliegt damit allein dem parlamentarischen Kontrollrecht des Deutschen Bundestages. Auskünfte zu einem dort geführten Verfahren sind der Staatsregierung verwehrt, ebenso wie über Maßnahmen bayerischer Polizeibehörden, die im Auftrag des GBA getroffen werden bzw. wurden.

